

## **Information für Schweine haltende Betriebe, die am freiwilligen ASP-Statusverfahren nach Artikel 15 Nummer 3 und Artikel 16 der Durchführungsverordnung 2021/605/EU teilnehmen möchten**

Mit der Teilnahme am Statusverfahren und der Erfüllung aller Voraussetzungen besteht für den Betrieb die Möglichkeit, dass beim Verbringen von Schweinen im Falle, dass der Betrieb bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen in einer Restriktionszone liegen sollte, auf die klinische Untersuchung der zu verbringenden Schweine auf das Virus der ASP innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Verbringen verzichtet werden kann und umgehend Tiere verbracht werden können (ansonsten frühestens nach 15 Tagen). Es entbindet den Tierhalter jedoch nicht von der Verpflichtung, vor dem Verbringen die hierfür zwingend notwendige Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Alle im Rahmen des Statusverfahrens anfallenden Kosten (z.B. Kosten für Betriebskontrollen, Probenentnahmen, Untersuchungen) sind vom Tierhalter/von der Tierhalterin zu tragen.

### Anmeldeverfahren:

1. Der Tierhalter/die Tierhalterin meldet die Teilnahme am Statusverfahren bei der zuständigen Veterinärbehörde an. Ein Anmeldeformular kann bei den zuständigen Behörden angefordert oder auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) heruntergeladen werden.
2. Die Anmeldung muss für jede EU-Registriernummer (HIT) einer Schweinehaltung separat erfolgen.
3. Im Anmeldeformular muss der zu ermächtigende Tierarzt/die zu ermächtigende Tierärztin benannt sein und das Einverständnis bezüglich der Durchführung der erforderlichen Probenentnahmen mit Unterschrift bestätigt haben. Ermächtigt werden können nur Tierärzte/Tierärztinnen, die eine Bestätigung nach § 7 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) vorweisen können und vom Tierbesitzer/der Tierbesitzerin mit der Betreuung der entsprechenden Schweinehaltung beauftragt wurden.
4. Das Verfahren zur Erlangung des Status beginnt frühestens mit der ersten Betriebskontrolle.
5. Die Teilnahme am Statusverfahren kann frühestens nach 12 Monaten bescheinigt werden. Eine Statusvergabe ist aus rechtlichen Gründen erst dann

möglich, wenn der Betrieb im Falle des Ausbruchs der ASP in einem ASP-Restriktionsgebiet liegt.

Dauerhaft zu erfüllende Voraussetzungen:

1. Alle anfallenden Kosten im Rahmen des Statusverfahrens werden vom Tierhalter/von der Tierhalterin getragen.
2. Für die Einhaltung der Termine, die Anmeldung der Probenentnahmen beim ermächtigten Tierarzt/der ermächtigten Tierärztin sowie für die Eintragungen in HIT hat der Tierhalter Sorge zu tragen.  
Bei Überschreitung des Zeitraumes zwischen den Betriebskontrollen auf mehr als 8 Monate, ist eine Statusvergabe im ASP-Ausbruchsfall nicht möglich und das Verfahren muss erneut begonnen werden.  
Die erforderlichen Eintragungen in HIT sind regelmäßig vorzunehmen.
3. Der Betrieb muss mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten von der zuständigen Behörde auf eigene Kosten kontrolliert werden. Dabei werden alle Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebes eingesehen. Die Schweine werden auf Krankheitssymptome untersucht, bei Auffälligkeiten können Proben genommen oder die Untersuchung verendeter Schweine angeordnet werden.  
Für den Erhalt des Status werden mindestens zwei abgeschlossene Kontrollen im vorgeschriebenen Abstand vorausgesetzt.
4. Die Vorgaben relevanter europäischer und nationaler Rechtsvorschriften wie der Durchführungsverordnung 2021/605/EU, der Viehverkehrsverordnung, der Schweinehaltungshygiene-Verordnung, der Schweine-Salmonellen-Verordnung sowie der Tierimpfstoff-Verordnung müssen eingehalten werden und werden im Rahmen der Betriebskontrolle überprüft.
5. Alle Schweine müssen in Stallungen oder an Orten gehalten werden, an denen der Kontakt zu Wildschweinen ausgeschlossen ist.
6. Futtermittel und Materialien, die mit den im Betrieb gehaltenen Schweinen in Berührung kommen können, müssen wildschweinsicher gelagert werden.
7. Es müssen angemessene Desinfektionsmaßnahmen insbesondere für das Betreten und Verlassen des Betriebs und der Ställe vorhanden sein.
8. Es müssen notwendige Entwesungsmaßnahmen im Betrieb durchgeführt werden.

- 9.** 48 Stunden Kontaktverbot zu gehaltenen Schweinen nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder jeglichem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen.
- 10.** Teile von erlegten oder verendeten Wildschweinen sowie Material oder Ausrüstung, die mit dem ASP-Virus kontaminiert sein könnten, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
- 11.** Der Betrieb muss gewährleisten, dass wöchentlich zumindest die ersten beiden, mindestens 60 Tage alten, in jeder epidemiologischen Einheit toten Schweine auf das Virus der ASP untersucht werden. Falls keine toten über 60 Tage alten Tiere vorhanden sind, sind alle toten entwöhnten Hausschweine in jeder epidemiologischen Einheit auf das ASP-Virus zu untersuchen. Eine epidemiologische Einheit ist eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist. Sollten für eine epidemiologische Einheit mehrere EU-Registriernummern (HIT) vergeben sein, so muss für jede der vorhandenen Registriernummern die Teilnahme am freiwilligen ASP-Statusverfahren beantragt werden, da sie verwaltungstechnisch als unterschiedliche Betriebe gelten. Die toten und zur Beprobung vorgesehenen Schweine sind auf die Registriernummern (HIT) bezogen vom Tierhalter/von der Tierhalterin in HIT zu erfassen.  
Sofern die zu beprobenden Schweine zur Sektion an Privatlabore übersandt werden, ist für die Untersuchung auf ASP durch den Tierhalter/die Tierhalterin eine Probenweiterleitung an den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor in Giessen sicherzustellen.
- 12.** Alle verendeten oder kranken Schweine, die Symptome der Afrikanischen Schweinepest aufweisen, müssen auf das Virus der ASP untersucht werden.
- 13.** Das Bestandsbuch muss in der Weise geführt werden, dass die Anzahl der in jeder epidemiologischen Einheit vorhandenen toten Schweine klar ersichtlich ist. Zusätzlich muss zu jedem verendeten Schwein eine Altersangabe im Bestandsbuch vermerkt sein.